

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 26/2021

Mittwoch, 23. Juni 2021

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Allgemeinverfügung zur Aufhebung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	1 - 2

Allgemeinverfügung zur Aufhebung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 24.01.2019 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.04.2019 wird mit Wirkung vom 25.06.2021 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem 25.06.2021 in Kraft.

Gründe:

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Mit Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 hat das Landratsamt Lindau (Bodensee) nach den Regelungen der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit den Landkreis Lindau



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

zum Sperrgebiet erklärt und Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit angeordnet.

Am 21.06.2021 hat die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008, gestützt auf Artikel 36 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/429, ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus veröffentlicht. Die Verordnung tritt am dritten Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Infolgedessen kann die BT-Restriktions-zone in Bayern ab Freitag, den 25.06.2021 aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 22. Juni 2021
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Erik Jahn
Geschäftsbereichsleiter Kommunales,
Sicherheit und Ordnung
EAPI. 5650